

Armeestabteil Miliz : Ausgangslage, Auftrag und Erwartungen

Autor(en): **Heller, Daniel**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **170 (2004)**

Heft 12

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-69324>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Armeestabteil Miliz: Ausgangslage, Auftrag und Erwartungen

Der Armeestabteil 575 Miliz (Asth 575) wurde auf Antrag der SOG dieses Jahr gebildet. Zweck dieser neuen Einheit soll ein Beitrag zur Aufrechterhaltung und Stärkung des Milizcharakters der künftigen Armee sein. Einen Überblick über Aufträge, Probleme, Merkmale, mögliche Stossrichtungen und Erwartungen an diese Einheit gibt ihr Kommandant, Oberstlt i Gst Daniel Heller, Chef Astt 575. G.

Daniel Heller*

Den Anstoss für die Bildung des Astt 575 bildete eine Intervention der SOG im Jahre 2003. Diese regte an, einen Stab oder Teilstab im Stabsgefüge der Armeeführung neu zu bilden,

- der ein Instrument des Chefs der Armee zur Sicherstellung des Milizgedankens darstellt,
- der auf die Aufrechterhaltung und Stärkung des Milizcharakters der Armee und der Milizverträglichkeit der wesentlichen Abläufe hinwirken kann,
- der damit zur Anhebung der Glaubwürdigkeit einer modernen Milizarmee beiträgt.

Dieser Wunsch wurde vom CdA angenommen und vom Planungschef der Armee konkretisiert. Auf den 1. Januar 2004 wurde Astt 575 dem Planungsstab der Armee unterstellt und auf den 1. Juli 2004 aus rund zehn Offizieren aller Grade, Waffen und Landesgegenden personell gebildet.

Bestimmungen zur Armee in der Bundesverfassung

Die staatsrechtliche Basis für die Arbeit des Astt 575 bildet die Bundesverfassung. Sie hält fest:

- **Grundsatz des Milizprinzips:** «Die Schweiz hat eine Armee. Diese ist grundsätzlich nach dem Milizprinzip organisiert.» (Art. 58 Abs. 1 BV);
- **Allgemeine Wehrpflicht/Militärdienstpflicht:** «Jeder Schweizer ist verpflichtet, Militärdienst zu leisten. Das Gesetz sieht einen zivilen Ersatzdienst vor.» (Art. 59 Abs. 1 BV);

Das vom Verfassungsrechtler Dietrich Schindler 1999 erstellte Gutachten¹ identifiziert weitere wesentliche Verfassungsmerkmale unserer Schweizer Milizarmee (vgl. Kasten). Aus der Verfassung ergeben sich somit gewisse Restriktionen für das, was ohne Involvierung von Volk und Stän-

*Der Autor ist Dr. phil. I, Partner bei Farner Consulting (Zürich) und FDP-Fraktionschef im Grossen Rat des Kantons Aargau.

¹Dietrich Schindler, Verfassungsrechtliche Schranken für das Projekt «Armee XXI», Gutachten zuhanden des VBS, Zollikon, 14. April 1999.

²Zum Grundsätzlichen vgl.: Die Schweiz und ihre Miliz. Bestandaufnahme und Gedanken zur Weiterentwicklung der Milizarmee, VSWW August 2004 (www.vsww.ch)

den in der Weiterentwicklung der Armee machbar ist.

Weitere Grundlagen des Milizprinzips

Die Schweiz lebt im Wehrbereich bis heute nach dem Grundsatz, demzufolge die Armee «die nationale Notwehrorganisation zur Verteidigung des Landes» ist. Die Grundlagen unseres Milizprinzips können dementsprechend in drei Bereichen geortet werden: Zunächst beruht das Milizprinzip auf einem staatspolitischen Verständnis des Bürgers als Bürgersoldat; hinzu kommen die Anliegen der Ressourcenoptimierung (Kleinstaat nutzt umfassend ziviles Know-how) und der Fähigkeit zur möglichst umfassenden Mobilisierung (levée en masse).

Die ursprüngliche Verknüpfung der Wehrpflicht mit dem Stimmrecht schafft das Ideal des Bürgersoldaten. Dieses Ideal wurde seit der Aufklärung zunehmend breit erkannt und von weitsichtigen Persönlichkeiten (vgl. Kasten) postuliert. Die Diskussion um Wehrmoral, Wehrgerechtigkeit und Projekte wie die soeben vom Ständerat wieder verworfene Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht zeugen von der staatspolitischen Vitalität des Konzeptes des Bürgers, der sich als Soldat und in anderen Formen für die res publica engagiert.²

Dieses Ideal des Bürgersoldaten erodiert allerdings und wird zunehmend hinterfragt. Diese Entwicklung akzentuiert sich mit dem aktuellen gesellschaftlichen Wandel und mit dem gewandelten Bedrohungsbild, sie ist aber auch Resultat einer anhaltenden Diskussion über das Staatsverständnis des Einzelnen.

Eine zweite Begründungslinie unseres Milizprinzips liegt bei den knappen Ressourcen eines föderalen Kleinstaates. Unser ausgeprägtes Milizsystem in Politik, Verwaltung und Behörden hat einen wesentlichen Ursprung in der Vermeidung eines für den Kleinstaat kaum bezahlbaren grossen Staatsapparates. Hinzu kommt die Nutzung von professionellem Wissen und Können für öffentliche Zwecke zu vergleichsweise geringen direkten Kosten. Gerade Letzteres ist etwas, um das uns das Ausland beneidet und auf das gerade die Armee heute und morgen nicht verzichten kann.

Die dritte Begründungslinie für eine Milizarmee nach Schweizer Art liegt darin,

Armee und Bundesverfassung¹

Verfassungswesentliche Merkmale des Milizsystems sind

- Verbot der Berufarmee und Allgemeine Wehrpflicht;
- Führung des Gros der Formationen durch Milizkader;
- Wahl des Generals durch die Bundesversammlung.

Nicht verfassungswesentliche Merkmale des Milizsystems sind

- Dauer der Dienstpflicht;
- Zeitliche Staffelung der Ausbildungsdienste;
- Grundausbildung in speziellen Ausbildungseinheiten;
- Prinzip «Miliz bildet sich selber aus»;
- Beschränkung auf die Verteidigung im eigenen Lande.

Quelle: Dietrich Schindler: Verfassungsrechtliche Schranken für das Projekt «Armee XXI».

dass sie nur dann auftritt, wenn sie gebraucht wird. Sie kann dann aber zu beachtlicher Stärke aufwachsen. Voraussetzung dazu ist neben dem Milizsystem die allgemeine Wehrpflicht.

Auftrag des Astt 575

Der Auftrag des Astt 575 wurde wie folgt formuliert:

- Der Astt 575 ist ein beratendes Organ für den Planungsstab der Armee (PSTA).
- Er begleitet die Armee in der Weiter- und Prozessentwicklung, insbesondere bei der Umsetzung der AXXI.
- Er berät den CdA und C PST A in Fragen der Milizverträglichkeit.

Der Astt 575 hat demnach im Auftrag seiner Vorgesetzten Stellungnahmen zu den Anliegen der Miliz in der Armee zu erarbeiten. Seine beratende Funktion soll er durch Prüfung und Bearbeitung von Konzepten, Erlassentwürfen und Planungen wahrnehmen, wobei er diese auf ihre Milizverträglichkeit hin überprüft. Gleichzeitig sollen aber, wo nötig und sinnvoll, auch eigene Vorschläge und Konzepte für

Armee – Miliz – Demokratie

«Wo man anfängt, den Soldaten vom Bürger zur trennen, ist die Sache der Freiheit und Gerechtigkeit schon halb verloren.» (Seume)

«Tout citoyen doit être soldat par devoir, nul ne doit l'être par métier. Tel fut le système militaire des Romains; tel est aujourd'hui celui des Suisses; tel doit être celui de tout Etat libre!» (Rousseau)

«Eine Armee ist bestimmt dann ganz demokratisch, wenn ein Oberstleutnant damit rechnen muss, dass sein Rekrut von heute sein Bürovorsteher von morgen sein kann.»

(Eisenhower)

Erste Erfahrungen mit der Art XXI in der Inf Br 7

Anlässlich der Generalversammlung der Gesellschaft der ostschweizerischen Artillerieoffiziere wird Brigadier Daniel Lätsch, Kdt der Inf Br 7, am 9. Januar 2005 in Wil über den Einsatz und die Möglichkeiten der Waffe Artillerie in der Verteidigung und Raumsicherung referieren. Seine Ausführungen basieren auf den ersten Erfahrungen mit der Artillerie XXI, in welcher neu ab dem ersten Januar 2004 alle indirekt schiessenden Waffen mit einem Kaliber grösser als 12 cm zusammengefasst worden sind.

Unter dem heutigen Namen besteht die Gesellschaft der Artillerieoffiziere der Ostschweiz seit dem Jahre 1938. Von 1913 bis 1938 trug sie den Namen «Gesellschaft der Artillerie-Offiziere der fünften und sechsten Division». Als solche ist sie am 5. Januar 1913 aus der Vereinigung der «Zürcher Artillerie-Offiziersgesellschaft» mit der «Wilertag Gesellschaft» hervorgegangen. Die mit dem Übergang zur Armee XXI einhergehende, einschneidende Umstrukturierung hat am Wilertag vom 4. Januar 2004 zu neuen Statuten und zur Erweiterung des Kreises der möglichen Teilnehmer geführt. Ebenfalls neu seit dem 4. Januar 2004 ist die Broschüre «Geschichte der Gesellschaft der Artillerieoffiziere der Ostschweiz».

Der Wilertag, die eigentliche Hauptversammlung der Gesellschaft, ist eine einmalige

Gelegenheit, ältere und jüngere Waffenkameraden zu treffen und kennen zu lernen. Traditionelle und kameradschaftliche Teile bestimmen das Programm. Abgehalten wird der erste Teil im Hotel Freihof in Wil. Erstes und wichtigstes Traktandum ist die Mitgliederversammlung. Danach informiert ein Referat über ein aktuelles militärisches Thema. Ein gemeinsames Mittagessen eröffnet anschliessend den gesellschaftlichen Teil der Veranstaltung. Dabei sind die klangvollen Lieder des Männerchors Concordia zu einer beliebten Tradition geworden. Sie beenden die Tafel und leiten über zur Vorstellungsrunde der neu ernannten Offiziere und erstmals anwesenden Mitglieder. Jeder «Wenzel» präsentiert sich kurz mit einem Trinkspruch. Anschliessend, nach einem kurzen Fussmarsch durch die Altstadt von Wil, trifft man sich zum Bierhock im «Hof zu Wil». Beim Erzählen von Anekdoten aus gemeinsam erlebten Zeiten bricht auch noch das letzte Eis. Alte Bande werden gefestigt und neue geschlossen: Jetzt hat das neue Jahr richtig begonnen.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die Internetseite der Gesellschaft: www.wilertag.ch. Dort können Sie auch die Broschüre «Geschichte der Artillerieoffiziere der Ostschweiz» anfordern. d.k.

den CdA und den C PST A entwickelt werden, die zur besseren Berücksichtigung des Milizgedankens beitragen.

All dies kann nicht rückwärtsgewandt geschehen, sondern die Armee soll explizit in der Weiter- und Prozessentwicklung, insbesondere bei den Zukunftsplanungen, aktiv unterstützt werden. So befasst sich der Ast 575 mit Milizproblemen umfassend und in einem Zeithorizont, der weit über 2007 oder 2011 hinausreicht. Es geht um staats-, gesellschafts- und militärpolitische Entscheidungsgrundlagen für Armee- und Staatsführung, die in Zeitabschnitten und Bereichen liegen, welche noch gar nicht zum Alltagsgeschäft von Politik und Verbänden gehören können.

Wenn Ast 575 auch letztlich eines von vielen Bindegliedern der Kommunikation zwischen Armeeführung und Wirtschaft, Politik, Ausbildungsinstitutionen sowie

Milizorganisationen ist, ergibt sich aus dieser Ausgangslage klar: Der Ast 575 ist eine *militärische Formation* und kann *keine eigentliche Interessenvertretung* der Milizverbände übernehmen. Damit ist er weder Sprachrohr der Milizverbände noch umgekehrt Ombudsstelle für Einzelprobleme in Schulen und Kursen; es sei denn, jenen käme generelle Bedeutung bezüglich Milizverträglichkeit zu. Dass er ein offenes Ohr in die Milizverbände hinein hat, ist umgekehrt auch selbstverständlich.

Stossrichtungen, Erwartungen und aktuelle Fragen

Das vom Ast 575 angestrebte Wirkungsziel ist, dass seine Empfehlungen im Rahmen einer integralen Armeepanung, in der Auftrag, Ziele, Mittel und Organisation aufeinander abgestimmt sind, mitberücksichtigt werden. Der Auftrag des Ast 575, welcher einer Controllingfunktion in der laufenden Planung gleichkommt, setzt eine aktive Interaktion zwischen allen am Planungsprozess beteiligten Stellen voraus. Das erste Jahr gilt aus Sicht des Planungsstabes und des Stabsteils 575 als «Testbed». Nach dem kurzen Bestehen dieser Formation eine Bilanz zu ziehen, wäre verfrüht. Konkrete Vorschläge und Massnahmen sind nach dieser kurzen Erfahrungsphase mit ihren laufend neuen Problemlagen noch nicht zu erwarten.

Primär wird es also in den nächsten Monaten darum gehen, Stellung zu langfristigen Armeepanungen (Weissbuch; Zeithorizont nach 2011) zu nehmen. Dort sind zwangsläufig derart viele offene Fragen und Rahmenbedingungen einzukalkulieren, dass die Messlatte aus heutiger Sicht ein Stück weit relativiert wird. Andererseits muss es auch um Beiträge zu aktuellen Problemen gehen, etwa zur durch die ständigen Sparbeschlüsse in Frage gestellten weiteren Umsetzung der A XXI.

So befindet sich die Armeepanung nach den Beschlüssen des Bundesrates zum EP 04 und der Bundesratsklausur vom August wiederum vor einer veränderten Ausgangslage. Zwar bekennt sich der Bundesrat zu Milizarmee und Wehrpflicht; gleichzeitig denkt er aber auch über weitere Sparmassnahmen nach, die je nach Umsetzung auch zu gegenüber der heutigen Verfassung nicht mehr konformen Lösungen führen könnten.

Die allgemeine Wehrpflicht und das Milizsystem schweizerischer Prägung tragen heute viel zur Qualität der Schweizer Armee bei. Die Wehrpflicht ist auch nicht einfach mit einer Dienstpflicht zu vergleichen. Allein schon die Tatsache, dass die Erfüllung der Wehrpflicht in Situationen erfolgen kann, in denen es um Leben und Tod geht, unterscheidet die militärische Dienstleistung grundlegend von anderen Formen des Engagements für den Staat. Der Ast 575 Miliz kann und will sich neuen gesellschaftspolitischen Trends, welche auch zu Diskussionen um die Wehrform und Wehrpflicht führen können, nicht verschliessen. Jedoch sollen diese Diskussionen nicht unvorbereitet, sondern unter Einbezug aller relevanten Faktoren sorgfältig auf staats- und nicht auf finanzpolitischer Ebene geführt werden. ■

Gelesen

in der Thurgauer Zeitung vom 19. Oktober 2004:

Divisionär aD Hans Wächter aus Stein am Rhein wurde zum Ehrenmitglied der Bewegung für Unabhängigkeit (Präsident Professor Hans Ulrich Walder, Sempach) ernannt. G.



Daniel Heller,
Oberstlt i Gst,
C Astt 575 Miliz.